

An  
unsere klassischen Stiftungen

Januar 2021

## **Rundschreiben 1/2021 – Information der Aufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2020 war pandemiebedingt für alle ein Jahr der grossen Unsicherheiten und Umstellungen. An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit – sei sie persönlich, schriftlich oder virtuell erfolgt – auch in dieser speziellen Zeit.

Mit diesem Rundschreiben weisen wir Sie auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der Klassischen Stiftungen hin.

### **1. Hinweise zur Jahresberichterstattung**

#### **1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2020**

Wir danken Ihnen für die ausführlichen, informativen Berichterstattungen, die Sie uns im letzten Jahr zukommen liessen, diese ermöglichten uns einen umfassenden Einblick in die Aktivitäten und die finanziellen Verhältnisse Ihrer Stiftungen.

Die vollständigen, revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2020 mit Abschluss 31. Dezember 2020 **bis spätestens 30. Juni 2021**.

Es lohnt sich, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen, denn unsere Gebühr für eine erste Mahnung beträgt CHF 100.00!

#### **1.2 Fristerstreckung**

Teilen Sie uns bitte frühzeitig mit, falls es Ihnen nicht möglich ist, die Einreichungsfrist einzuhalten.

Vor Ablauf der ordentlichen Frist ist uns diesfalls ein schriftliches Gesuch mittels des vollständig ausgefüllten Formulars "**Gesuch um Fristerstreckung Jahresberichterstattung**" zu stellen. Bitte beachten Sie, dass wir die Frist grundsätzlich für **maximal zwei Monate** verlängern können.

Das entsprechende Formular ist auf unserer Homepage abrufbar unter:

[www.aufsichtbern.ch/formulare-klassische-stiftungen](http://www.aufsichtbern.ch/formulare-klassische-stiftungen)

#### **1.3 Einzureichende Berichterstattungsunterlagen**

In Anwendung der geltenden Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften bitten wir Sie auch für dieses Jahr, uns folgende Unterlagen einzureichen (Art. 3 ASVV<sup>1</sup>):

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

- rechtsgültig unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR<sup>2</sup> (ordentliche Revision: zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht, evtl. Abschluss nach anerkanntem Standard);  
Bitte beachten Sie, dass der Geschäftsbericht von der Stiftungsratspräsidentin bzw. dem Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen ist (Art. 958 Abs. 3 OR).
- unterzeichneter Anhang nach Artikel 3 ASVV (siehe Ziffer 1.4.);
- Bericht der Revisionsstelle (von der Revisionspflicht befreite Stiftungen: siehe Ziffer 1.6.);
- unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung;
- weitere von der BBSA eingeforderte Unterlagen.

#### **1.4 Anhang nach Artikel 3 ASVV**

Neben den gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 959c OR hat der Anhang zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ASVV hat dieser mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Organisation der Stiftung (insbesondere Auflistung der geltenden Stiftungsurkunde und Reglemente mit Datum des Erlasses);
- personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats (Namen, Adressen, Funktionen);
- zeichnungsberechtigte Personen (Namen, Adressen);
- Name und Adresse der Revisionsstelle;
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen;
- zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens;
- Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens;
- Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip;
- Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen (siehe Ziffer 1.5.);
- Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven oder Rückstellungen.

#### **1.5 Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterung zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung**

Wir bitten Sie, im Anhang folgende Positionen offenzulegen:

- Erläuterung zu Fonds von Dritten (von Dritten festgelegter Fondszweck) und zu gebundenen Fonds (vom Stiftungsrat festgelegter Fondszweck, der dem von der Stifterin bzw. dem Stifter festgelegten Stiftungszweck nicht zuwiderläuft), sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen;
- Aufschlüsselung zu Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten sowie zu Honoraren an Stiftungsrätinnen bzw. Stiftungsräte und Dritte;
- Angaben und Erläuterung zu Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen;
- Angaben und Aufschlüsselung zu Vergabungen.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

## 1.6 Bestätigung des Stiftungsrats für befreite Stiftungen

Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen haben uns eine Bestätigung einzureichen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist,
- die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.

Das entsprechende Formular "**Bestätigung Stiftungsrat zur Jahresrechnung für Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind**" ist auf unserer Homepage abrufbar unter: [www.aufsichtbern.ch/formulare-klassische-stiftungen](http://www.aufsichtbern.ch/formulare-klassische-stiftungen)

## 2. Einreichung von Unterlagen

Wir bevorzugen, dass Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie:

- Stiftungsurkunden, Statuten und Unterlagen nach Fusionsgesetz und zu Rechtsverfahren sind uns ausnahmslos physisch als Originaldokumente einzureichen, welche rechtsgültig sowie handschriftlich unterzeichnet sind.
- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden.
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, uns diese **ungebunden / ungeheftet** zuzustellen.
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen – **nicht schreibgeschützt und als PDF-Datei**
  - ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: [info@aufsichtbern.ch](mailto:info@aufsichtbern.ch)
- Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsexpertinnen und -experten wollen Sie bitte – wie bis anhin – an deren persönliche E-Mailadresse senden: [vorname.name@aufsichtbern.ch](mailto:vorname.name@aufsichtbern.ch)

## 3. Gesetzliche Neuerung im Jahr 2022<sup>3</sup>

### Änderungen des Aktienrechts vom 19. Juni 2020

Mit Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 hat das Eidgenössische Parlament verschiedene Änderungen im Aktien-/Obligationenrecht verabschiedet. Die Referendumsfrist ist inzwischen unbenutzt abgelaufen und die Bestimmungen treten im Jahr 2022 in Kraft.

Die erwähnten Änderungen beschlagen auch das klassische Stiftungsrecht, darunter Artikel 84b ZGB neu betreffend Vergütungen und Entschädigungen bei Stiftungen sowie die konkursrechtlichen Vorgaben gemäss Artikel 84a ZGB (umgehende Benachrichtigungspflicht des obersten Organs gegenüber der Aufsichtsbehörde bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung).

Bezüglich Vergütungen halten wir fest, dass klassische Stiftungen neu jährlich allfällig ausgerichtete Vergütungen gemäss Artikel 734a Absatz 2 OR der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen müssen. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, die Vergütungen jeweils gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 734a Abs. 2 OR) im Anhang der Jahresrechnung zu deklarieren.

Damit die Basis der bezahlten Vergütungen vorliegt, muss die betreffende Stiftung in einem Reglement (eventualiter in der Stiftungsurkunde) die Grundsätze der Vergütungen/Entschädigungen festhalten (Pauschalhonorare oder Sitzungsgelder, Höhe der entsprechenden Entschädigungen pro Empfängerin bzw. Empfänger oder für den gesamten Stiftungsrat, allenfalls weitere entschädigte Tätigkeiten).

---

<sup>3</sup> Ausgewähltes Thema

Dies bedingt natürlich, dass die Stiftungsurkunde nicht festhält, dass der Stiftungsrat oder allenfalls weitere Organe ehrenamtlich tätig sind.

Will der Stiftungsrat auf eine Deklaration im Rahmen des Anhangs der Jahresrechnung verzichten, hat er die Möglichkeit einen separaten Bericht zu den ausbezahlten Entschädigungen/Vergütungen zu erstellen.

#### **4. Vorabendveranstaltungen 2021**

Die BBSA nimmt ihre Verantwortung mit Blick auf die epidemiologische Lage wahr und hat deshalb bereits frühzeitig entschieden, im Jahr 2021 keine Vorabendveranstaltungen durchzuführen. Die nächsten Vorabendveranstaltungen finden folglich frühestens im Jahr 2022 statt.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Mitteilungen und für Ihre Unterstützung. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Das BBSA-Team wünscht Ihnen gutes Gelingen beim Umsetzen von anstehenden Herausforderungen und das hierzu nötige Durchhaltevermögen sowie den erforderlichen Optimismus auf dem Weg zurück in die neue Normalität.

Freundliche Grüsse

**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**



Susanne Schild  
Geschäftsleiterin



Sandra Anliker  
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen  
und Familienausgleichskassen